



SACHKUNDE NACH BGR 128 „KONTAMINIERTE BEREICHE“

Klarstellung zum Geltungsbereich der Sachkunde nach Anhang 6A bzw. 6B „Gebäudeschadstoffe“ und zur Durchführung entsprechender Lehrgänge

Prof. Dipl.-Ing. Univ. Rudolf Scholbeck und Dipl.-Geol. Andreas Feige-Munzig, München

Problemstellung

Seit ihrer Novellierung im Jahr 1997 sieht die BGR 128 „Kontaminierte Bereiche“ für Koordinatoren und, wenn nur ein Unternehmen tätig ist und somit kein Koordinator benötigt wird, für den Bauleiter des ausführenden Unternehmens den Nachweis der so genannten „Sachkunde nach BGR 128“ vor, d.h. die erfolgreiche Absolvierung eines 32-stündigen Lehrganges.

Nun gibt es im Anwendungsbereich der BGR 128 Tätigkeiten, für die die Forderung nach der Absolvierung eines 32-stündigen Lehrganges eine unbillige Härte für die ausführenden Unternehmen darstellt. Der für die BGR 128 zuständige Fachausschuss Tiefbau hat daraufhin für Arbeiten im Umgang mit Gebäudeschadstoffen (Abb. 1) die Möglichkeit eröffnet, zur Erlangung der Sachkunde nach BGR 128 „Kontaminierte Bereiche“ nicht den 32-stündigen Lehrgang (= Sachkunde nach BGR 128 Anhang 6A) absolvieren zu müssen, sondern hat für diese Unternehmen einen 14-stündigen Lehrgang konzipiert (= Sachkunde nach BGR 128 Anhang 6B) (siehe TIEFBAU 3/2002, S. 146–147).

Zwei grundlegende Missverständnisse bezüglich Gestaltung und Anwendungsbereich der beiden Sachkunde-Lehrgänge und Einsetzbarkeit der jeweiligen Sach-

kundigen haben mittlerweile bei Auftraggebern und Ingenieurbüros, wie bei den ausführenden Unternehmen für Unsicherheiten gesorgt:

- Wer den Sachkundenachweis nach Anhang 6A besitzt, ist nicht sachkundig nach Anhang 6B, also nicht befähigt, Arbeiten zur Sanierung von Gebäudeschadstoffen auszuführen bzw. sachkundig zu leiten,
- Der Lehrgang nach Anhang 6B ist eine Art Grundlehrgang zur Sachkunde nach BGR 128, weshalb die Sachkunde nach Anhang 6A durch einen max. 3-tägigen „Aufbau-Lehrgang“ erlangt werden kann.

Klarstellung

Der Fachausschuss Tiefbau hat die Lehrgänge so konzipiert, dass im 6B-Lehrgang für eine ganz bestimmte Zielgruppe lediglich ein kleiner und klar umgrenzter Spezialbereich der vom 6A-Lehrgang umfassten Tätigkeiten besonders aufbereitet wird.

Der 14-stündige Lehrgang nach BGR 128 Anhang 6B wurde vom Fachausschuss Tiefbau auf Wunsch der Bau-Berufsgenossenschaften entwickelt, um insbesondere Handwerksbetriebe, die ausschließlich Umgang mit Gebäudeschadstoffen haben, von

der in vielen Fällen unbilligen Härte zu befreien, den 32-stündigen Lehrgang absolvieren zu müssen. Die Sachkunde nach BGR 128 Anhang 6B ist also eingeschränkt auf die dort genannten Tätigkeiten (Abb. 1).

Zielgruppe des 6B-Lehrganges sind im Wesentlichen die Klein- und Mittelbetriebe des Bauhandwerks, die entweder zufällig mit dieser Problematik konfrontiert werden (z.B. ein Zimmereibetrieb, der baufällige Teile eines mit Holzschutzmitteln (HSM) belasteten Dachstuhls auszutauschen hat), oder Betriebe, die sich auf die so genannte „Schadstoffsanierung“ spezialisiert haben (neben Asbestsanierung auch Arbeiten zur Sanierung von Gebäudeschadstoffen – PCB, PCP, HSM, PAK-Kleber).

Im 32-stündigen Lehrgang nach BGR 128 Anhang 6A wird die Methodik zur Gefährdungsbeurteilung und zur Festlegung von Schutzmaßnahmen für alle Arbeiten in kontaminierten Bereichen vermittelt, angefangen bei der Altlastenerkundung, über die klassische Altlastensanierung incl. den Betrieb von Sanierungsanlagen bis hin zur Sanierung von Gebäudeschadstoffen. Somit beinhaltet der 32-stündige Lehrgang eine umfassende und für den Geltungsbereich der BGR 128 **uneingeschränkte** Sachkunde.

Zielgruppe des 6A-Lehrganges sind Erkunder und Planer (Ingenieurbüros), ausführende Bauunternehmen der Altlastensanierung und des Deponiebaus, Betreiber von Sanierungsanlagen für kontaminierte Materialien wie Boden, Grundwasser und Bauschutt, alle Tiefbauunternehmen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit auf kontaminierten Untergrund treffen, z.B. im Straßen- oder Rohrleitungsbau, bei der Herstellung von Baugruben, bei Bauarbeiten auf Deponien oder sogar im Tunnelbau, sowie alle Abbruchunternehmen, die beim Abbruch auf gewerblich oder industriell verursachte Kontaminationen, aber auch „Gebäudeschadstoffe“ im o.g. Sinn stoßen.

Zur Zielgruppe des 6A-Lehrganges gehören auch diejenigen Planungsbüros und Architekten, die sich speziell mit der Sanierung von Gebäudeschadstoffen befassen. Hier sollten Kenntnisse vorhanden sein, die über das enge Spektrum des Umgangs mit Gebäudeschadstoffen hinausgehen,

Abb. 1: „BGR 128 Anhang 6B“, Definition „Arbeiten zur Sanierung von Gebäudeschadstoffen“

Arbeiten zur Sanierung von Gebäudeschadstoffen sind Bauarbeiten incl. der hierfür vorbereitenden und begleitenden Arbeiten zur Sanierung von Bauwerken (technische Anlagen, Gebäude, Bau- oder Anlagenteile), bei deren Herstellung Baustoffe verwendet oder die mit Erzeugnissen behandelt wurden, deren Inhaltsstoffe bereits in eingebautem Zustand eine Gefährdung für Mensch und Umwelt darstellen können.

Hierbei ist es unerheblich, aus welchem Anlass oder mit welchem Ziel die Arbeiten durchgeführt werden. Anlässe und Ziele der Sanierung von Gebäudeschadstoffen können z.B. sein

- die Beseitigung der durch die Inhaltsstoffe der Baustoffe verursachten Gefährdung,
- die Sanierung eines Bauwerkes aus baulichen Gründen,
- der Umbau eines Bauwerkes aus verwendungsbezogenen Gründen,
- die Sanierung eines Abbruchobjektes im Zuge seines selektiven Rückbaus aus Gründen der Abfalltrennung

Arbeiten zur Sanierung von Gebäudeschadstoffen sind z.B.:

- Entfernen PCB-haltiger Fugenmassen („PCB-Sanierung“),
- Entfernen PAK-haltiger Klebstoffe („PAK-Sanierung“),
- Entfernen von mit Holzschutzmitteln behandelten Holzkonstruktionen („Holzschutzmittelsanierung“).

weshalb diese Zielgruppe in jedem Fall den 6A-Lehrgang absolvieren sollte.

In der Zusammenfassung heißt das:

- Derjenige, der den 6A-Lehrgang erfolgreich absolviert hat, kann als sachkundiger Bauleiter oder Koordinator im Sinne der BGR 128 **uneingeschränkt** tätig werden, während derjenige, der den 6B-Lehrgang erfolgreich absolviert hat, in seinem Tätigkeitsfeld beschränkt ist auf Arbeiten zur Sanierung von Gebäudeschadstoffen.
- Der alleinige Nachweis der Sachkunde nach Anhang 6B ist nur dann als ausreichend anzusehen, wenn ausschließlich Arbeiten zur Sanierung von Gebäude-

schadstoffen durchgeführt werden. Sind weitere Arbeiten in kontaminierten Bereichen im Sinne des Abschnittes 1.1 der BGR 128 durchzuführen, ist, wenn nur ein Unternehmen tätig ist, von diesem Unternehmen die Sachkunde gemäß BGR 128 Anhang 6A nachzuweisen. Wenn mehr als ein Unternehmen tätig ist, geht diese Nachweisverpflichtung auf den vom Auftraggeber nach BGR 128 zu bestellenden Koordinator über.

- Somit ist eindeutig zu erkennen, dass die Lehrgänge offensichtlich nicht aufeinander aufbauen, sondern im Hinblick auf die je nach Zielgruppe unterschiedliche

Sachkunde unabhängig voneinander durchzuführen sind. Dies bedeutet insbesondere, dass der Sachkunde-Lehrgang nach BGR 128 Anhang 6A, neben der Gewährleistung der fachlichen Breite, mindestens 32 Lehreinheiten umfassen muss.

Autoren:

Prof. Dipl.-Ing. Rudolf Scholbeck,
Leiter des Geschäftsbereiches Prävention
der Tiefbau-Berufsgenossenschaft
Dipl.-Geol. Andreas Feige-Munzig,
Obmann des Sachgebietes 10
„Altlasten in kontaminierten Bereichen“
im Fachausschuss Tiefbau
der Tiefbau-Berufsgenossenschaft



AUS DEM UNFALLGESCHEHEN

Vergiftungserscheinungen bei Baggerarbeiten mit kontaminiertem Material

Ein Biogasfermenter, der mit vorwiegend durch Anilin und Pyridin kontaminiertem Material gefüllt war, sollte mit einem Bagger entleert werden. Um eine Belästigung der Nachbarschaft weitgehend zu vermeiden, wurde der Bereich über dem Silo eingehaust. Der Bagger sollte innerhalb dieser Einhausung arbeiten. Um eine gesundheitliche Gefährdung des Maschinenführers auszuschließen, wurde ein Bagger mit Schutzbelüftungsanlage eingesetzt. Eine solche Anlage versorgt eine dafür vorbereitete Fahrerkabine mit gefilterter Atemluft.

Nach mehreren Arbeitsstunden wurde der Maschinenführer mit Vergiftungserscheinungen ins Krankenhaus eingeliefert, die höchstwahrscheinlich auf ungeeignete Filterausstattung der Schutzbelüftungsanlage oder deren nicht sachgerechten Einsatz zurückzuführen sind.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

In den BG-Regeln „Kontaminierte Bereiche“ (BGR 128) wird im Abschnitt 11.4 gefordert, dass in kontaminierten Bereichen Erdbaumaschinen nur eingesetzt werden dürfen, wenn sie mit Filter- bzw. Druckluftanlagen ausgestattet sind; gleichzeitig wird gefordert, dass sie der BGI „Fahrerkabine mit Anlagen zur Atemluftversorgung auf Erdbaumaschinen und Spezialmaschinen des Tiefbaues“ (BGI 581) entsprechend betrieben werden müssen.

In diesem Merkblatt sind sowohl die sicherheitstechnischen Erfordernisse (bisher gibt es hierzu kein europäisches oder internationales Normenwerk) als auch betriebliche Regelungen aufgeführt.

Aus diesen folgt, dass sich Maschinenführer und Aufsichtsführender vor dem Einsatz und während des Betriebes der Erdbaumaschine in kontaminierten Bereichen von der Funktionsfähigkeit der Schutzbelüftungsanlage und damit von der Schutzwirkung der derartig ausgestatteten Fahrerkabine überzeugen müssen.

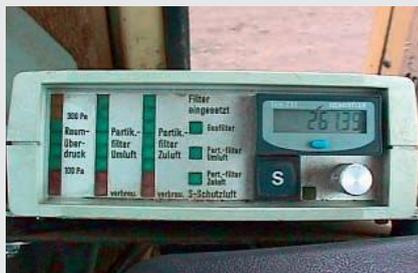


Abb. 1:
Kontrolleinheit der
Schutzbelüftungsanlage
in der Fahrerkabine
(älteres Modell)



Abb. 2:
Filtergehäuse
auf dem Oberwagen
eines Hydraulikbaggers